



Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in Oberösterreich

Rechtliche Grundlagen zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen sind die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (OÖ. Straßengesetz) sowie Richtlinien und Normen i.d.g. Fassung. Wesentliche Informationen sind auch in der Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen“ enthalten.

Die Beitragsleistung der OÖ. Landesstraßenverwaltung erfolgt entsprechend in Form einer finanziellen Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzaußentüren an Wohn- und Schlafräumen, einschließlich erforderlicher Lüftungseinrichtungen (z. B. Schalldämmlüfter).

Immissionsgrenzwerte

Tag-Abend-Nachtzeitraum (24 h):	$L_{den} = 60 \text{ dB}$
Nachtzeit (22–6 Uhr):	$L_{night} = 50 \text{ dB}$

Diese Immissionsgrenzwerte gelten an bestehenden Landesstraßen. Geplante Straßen werden in dieser Richtlinie nicht behandelt.

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der OÖ. Landesregierung mit Erhebungsstand Oktober 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Das zu schützende Objekt muss vor Errichtung der Landesstraße bestanden haben oder eine Baubewilligung vor dem 1.1.1996 aufweisen bzw. muss dieses vor dem 1.1.1996 erworben oder ein Mietvertrag vor diesem Stichtag abgeschlossen worden sein.
- Bei Eigentumsübertragung durch Erbschaft, Überschreibung oder Schenkung muss das Wohnobjekt den ständigen Wohnsitz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin darstellen und die Baubewilligung vor dem 01.01.1996 erteilt worden sein.
- Förderbeträge können grundsätzlich nur einmal in Anspruch genommen werden.



- Die Lärmschutzfenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 bzw. ÖNORM EN ISO 140-3:2005 von mindestens 38 dB aufweisen.
- Außerdem werden nur Fenster und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen sowie Wohnküchen berücksichtigt. Für Erneuerungen von Fenstern und Türen in Nebenräumen, Hausgängen, Küchen, Keller- und Dachgeschossen (sofern diese nicht zulässigerweise zu Wohnzwecken verwendet werden) wird keine Beihilfe gewährt.
- Die Förderung für den Austausch von Fenstern und Türen wird nur für Schallschutzfenster in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden gewährt.
- Förderungen für gewerblich genutzte Räume in Beherbergungsbetrieben sind nicht möglich.
- Förderungen für Zweitwohnsitze sind nicht möglich.
- Für Wintergärten oder ähnliche Glasbauten, auch wenn diese für Wohnzwecke benützt werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Wurden bereits Lärmschutzfenster gefördert, sind bei einer nachträglichen Wanderrichtung die Förderbeiträge für Lärmschutzfenster von den betroffenen Anrainern oder Gemeinden zu refundieren.
- Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Richtlinien und Fördersätzen einer Fensterförderung in der Ausführung Kunststoff, Metall oder Holz, ein- oder zweiflügelig (mehrflügelig), nach dem Umfang der Fenster bzw. Türen errechnet.
- Die Kosten für den Aus- und Einbau der Lärmschutzfenster bzw. -türen sind darin berücksichtigt und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls berücksichtigt sind die Kosten der Nebenarbeiten. Kosten für die Wiederinstandsetzung der Fassade und Innenräume sowie Kosten für Reinigungs- und Aufräumarbeiten und die Benützungshinderung hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin selber zu tragen.
- Auch für bereits eingebaute Lärmschutzfenster kann eine Förderung gewährt werden. Der Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. -türen darf jedoch nicht länger als 5 Jahre (Zeitraum zwischen Rechnungsdatum und Antragseingang) zurückliegen.
- Müssen Lärmschutzfenster, Lärmschutztüren oder Schalldämmlüfter, die bereits mit einer Beihilfe der Bundesstraßenverwaltung oder einer Förderung des Landes Oberösterreich eingebaut wurden, infolge des natürlichen Verschleißes oder sonstiger Umstände ersetzt werden, sind weitere Beihilfen, soweit diese Richtlinien gelten, nicht vorgesehen. Diese Regelung gilt auch im Falle eines Besitzwechsels.

Förderbedingungen

- Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Richtlinien und Fördersätzen einer Fensterförderung in der Ausführung Kunststoff, Metall oder Holz, ein- oder zweiflügelig bzw. mehrflügelig, nach dem Umfang der Fenster bzw. Türen errechnet.
- Die Kosten für Schalldämmlüfter werden in Schlafräumen bis zu einer Höhe von EUR 420,- vergütet. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.
- Bei bereits eingebauten Lärmschutzfenstern und -türen muss das Alter mit Rechnungen und Belegen nachgewiesen werden. Die Kosten für Schalldämmlüfter werden im Nachhinein nicht vergütet.

Abwicklung/Antragstellung

Die Anträge sind mittels Formular an die Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb zu richten. Bei persönlicher Vorsprache wird um vorhergehende telefonische Kontaktaufnahme ersucht.

Informationen im Internet

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-5539088D-D24618BE/ooe/hs.xsl/36786_DEU_HTML.htm

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-C8477DD2-FC0A70D3/ooe/SVD_BauE_E1_Laermschutzmassnahmen.pdf

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/17882_DEU_HTML.htm

Kontaktadressen

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb

Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4021 Linz

Tel: +43(0) 732 77 20-12212

Fax: +43(0) 732 77 20-212877

E-Mail: baue.post@ooe.gv.at

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Tel: +43(0) 732 77 20-14543

Fax: +43(0) 732 77 20-214520

E-Mail: us-ut.post@ooe.gv.at